

Beitragsordnung
für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Paderborn
vom 10.06.2014

Aufgrund von § 7 und § 41 Gemeindeordnung (GO), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in Verbindung mit § 9 Schulgesetz (SchulG), jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen und in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 08.05.2014 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1
Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme eines von der Stadt Paderborn geförderten Angebotes der Offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Stadt Paderborn erhebt die Stadt Paderborn Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Beitragspflichtige Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Abs. 1.

§ 3
Beitragsbestimmende Kriterien

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den in der Beitragstabelle genannten Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Einkommen der/ des Beitragspflichtigen, wie es sich nach der Einkommensdefinition in § 4 der Beitragsordnung ergibt.
- (2) Eine Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen im Rahmen ihrer Erklärung zu den Angaben zum Elternbeitrag gegenüber der Stadt Paderborn zur Zahlung des höchsten maßgeblichen Elternbeitrages nach der Beitragstabelle in § 5 verpflichten.

§ 4 Einkommensdefinition

- (1) Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind, mit der Einschränkung, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei nichtselbstständigen Beitragspflichtigen wird zumindest die geltende Werbungskostenpauschale nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt, sofern keine erhöhten Werbungskosten durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag von bis zu 300,00 Euro abzuziehen. In allen anderen Fällen beträgt der Freibetrag 150,00 Euro monatlich. Das Betreuungsgeld bleibt für den gesamten Zeitraum anrechnungsfrei, bei mehreren Kindern bis zu einem Betrag von 300,00 Euro monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der monatliche Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.
- (3) Ergibt sich nach der Festsetzung eines Elternbeitrages für die Betreuung des Kindes eine auf mindestens drei Monate angelegte Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die einen anderen Elternbeitrag bedingen kann, ist diese Veränderung von den/dem Beitragspflichtigen dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen. Anhand des aktuell veränderten Monateinkommens wird das sich hieraus ergebende Einkommen des betroffenen Kalen-

derjahres vorläufig neu festgesetzt. Sonder- und Einmalzahlungen, die gegebenenfalls anfallen, sind einzubeziehen. Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlich nachgewiesenen Veränderung folgt.

- (4) Bei einer nachträglichen Überprüfung der Beitragsfestsetzung vergangener Jahre (§ 11) oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das jeweils im Sinne von Absatz 1 maßgebliche tatsächliche Kalenderjahreseinkommen des betroffenen Kalenderjahres zu Grunde gelegt.

§5 Beitragstabelle

- (1) Die Elternbeiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen wie folgt zu entrichten:

Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag/ Jahresbeitrag
bis 25.000 EUR	0 EUR
bis 30.000 EUR	45/540 EUR
bis 35.000 EUR	55/660 EUR
bis 40.000 EUR	65/780 EUR
bis 45.000 EUR	75/900 EUR
bis 50.000 EUR	85/1.020 EUR
Bis 60.000 EUR	95/1.140 EUR
Bis 70.000 EUR	105/1.260 EUR
Bis 80.000 EUR	115/1.380 EUR
Bis 90.000 EUR	125/1.500 EUR
Bis 100.000 EUR	135/1.620 EUR
Bis 125.000 EUR	145/1.740 EUR
Über 125.000 EUR	150/1.800 EUR

In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Einzelheiten hierzu regelt der Betreuungsvertrag.

- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Beitragstabelle ist ein niedrigerer Beitrag zu zahlen.

§ 6
Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote
(Geschwisterkinderregelung)

- (1) Der Elternbeitrag wird nur für ein Kind erhoben. Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig auf dem Gebiet der Stadt Paderborn

- ein Angebot im Sinne dieser Beitragsordnung, oder
- ein von der Stadt gefördertes Angebot der Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung der Stadt Paderborn über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, oder
- ein von der Stadt gefördertes Angebot der Kindertagespflege im Sinne der Satzung der Stadt Paderborn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wahr,

so wird bei gleicher Höhe der Elternbeiträge nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich für die Betreuung der jeweiligen Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (2) Wenn mehrere der in Abs. 1 genannten Betreuungsformen in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind in Anspruch genommen werden, so werden sämtliche für die verschiedenen Betreuungsformen vorgesehenen Beiträge für das Kind erhoben, für das sich in der Gesamtsumme der höchste monatliche Beitragsanspruch für die Stadt Paderborn ergibt.
- (3) Im Rahmen der Geschwisterkindermäßigung werden Kinder von Beitragspflichtigen, für deren Tagesbetreuung die Stadt Paderborn mit Rücksicht auf die in § 23 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern in NRW (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) normierte Beitragsbefreiung keinen Elternbeitrag erhebt, so berücksichtigt, als ob für sie der höhere Elternbeitrag geleistet würde.

§ 7
Beginn und Dauer der Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, welches unabhängig von Ferien und Schließzeiten am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. eines Folgejahres endet. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Betreuungs- und Förderangebot der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Betreuungs- und Förderangebot sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu der Offenen Ganztagschule angemeldet und aufgenommen, sind die Anmeldung und die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Schulwechsel, kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

- (4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von gelegentlichen Fehlzeiten. Ein Anspruch auf Beitragsfreistellung oder Beitragserstattung folgt hieraus nicht.

§ 8

Anmeldung, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Anmeldung eines Kindes hat rechtzeitig im Voraus zu erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung des Vertrages auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck (Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Beitragsordnung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe nicht oder nicht ausreichend erfolgen oder geforderte Nachweise nicht beigebracht werden, ist der Elternbeitrag nach der höchsten Stufe zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, auch auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Paderborn unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- (3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Paderborn aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10

Beitragserlass

Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung beitragspflichtig sind, können Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Ein Beitragserlass ist ab dem Monat möglich, in dem die schriftliche Antragstellung erfolgt.

§ 11

Jährliche Überprüfung des Elternbeitrages

- (1) Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Paderborn berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen, auch wenn das Kind die Offene Ganztagschule bereits nicht mehr besucht.
- (2) Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen (§ 4 Abs. 4) festgestellt und ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des geprüften Kalenderjahres - oder wenn die Beitragspflicht erstmals im Laufe des geprüften Kalenderjahres eingesetzt hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht - neu festzusetzen.
- (3) Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese im Rahmen der Festsetzungsfrist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Elternbeitrag als ein in monatlichen Teilbeiträgen zu leistender Jahresbeitrag entstanden ist, geltend gemacht werden. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind, soweit dies möglich ist, mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der Stadt Paderborn über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Paderborn vom 05.02.2011 außer Kraft.